

- c) die ihm nach seinen Kräften und Leistungen bemessene und übertragene Arbeit unverweigerlich mit Fleiß, Umsicht und nach den gegebenen Anordnungen und sonstigen Vorschriften auszuführen;
- d) den mittelst Anschlägen und mündlich bekannt gegebenen Anordnungen und Vorschriften, insbesondere auch den bergpolizeilichen Bestimmungen allenthalben auf das Genaueste nachzukommen, und
- e) nach allen Richtungen hin die Werks- und Knappschafts-Interessen sowohl, als auch die Sicherheit, wodurch von seinem eigenen und seiner Mitmenschen Leben drohende Gefahren abgewendet werden können, nach Kräften zu wahren, ihm bekannt gewordene Aeußerungen, Handlungen oder sonstige gemachte Wahrnehmungen, die dem Einen oder dem Andern zum Vor- oder Nachtheil gereichen könnten, sofort gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen und bei Befragen und Vernehmungen stets die volle und reine Wahrheit zu sagen.

B.

Strafordnung.

Allgemeine Bestimmung.

Die Handhabung nachstehender Strafordnung sowie die oberste Aufsicht über die auf den Werken zu beobachtende Disciplin steht dem obersten Betriebsbeamten und unter dessen Verantwortung den von demselben beauftragten unteren Beamten zu.